896

eit-

ing

nes

lies

Ar-

an-

ch-

ob

ch-

oen

zur

er-

res

Er-

ieb

len

ind

in-

her

ine

ren

oll

ich

m-

te-

er-

aft

Da

der

gs-

der

der

ke

is-

di-

en

lus

al-

Ge-

ese

ın-

ig-

rd-

die

en

iet

ihr

en-

or-

zö-

en

res

nd-

ts-

e-

95.

Beurlaubung ausländischer Arbeitskräfte; hier Polen

— II A 2/338/70 vom 15. 10. 1942 —

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 29.9. 1942 — III b 20 184/42 — bekannt. Der Erlaß ist unter Ziffer I auf die polnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten beschränkt worden. Ich habe den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gebeten, in einer Ergänzung zu diesem Erlaß auch Bestimmungen für die Beurlaubung von Arbeitskräften, die nicht polnischen, sondern ukrainischen oder weißruthenischen Volkstums sind, aus diesen Gebieten zu treffen.

"Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. 3. 1941 ruhen die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrt, soweit solche Ansprüche im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. 10. 1941 entstehen konnten. Polnischen landw. Arbeitskräften steht nach der für sie erlassenen Reichstarifordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch zu. In welchen Fällen trotzdem mit Genehmigung des Arbeitsamtes Urlaub an Polen erteilt werden konnte, bestimmt mein Erlaß vom 28. 2. 1942 — III b 3527/42 — (RABI Nr. 8/1942 S. I 124).

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß dem Polen inmitten des Krieges kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Erholung zugebilligt werden kann, so ist es im Interesse eines ungestörten Produktionsablaufs in der Wirtschaft doch angezeigt, bewährten polnischen Arbeitskräften die Möglichkeit zu einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat zu eröffnen. Hierdurch soll den häufig festzustellenden Arbeitsvertragsbrüchen der Polen, die überwiegend mit dem Versagen des Urlaubs begründet werden, entgegengetreten werden, vor allem aber denjenigen polnischen Arbeitskräften, deren Leistungen nicht befriedigend sind, ein Anreiz gegeben werden, sich die Gewährung von Urlaub durch besonders gute Führung und bessere Leistungen zu verdienen.

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsführer 44 und Chef der deutschen Polizei, dem Herrn Reichsverkehrsminister und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimme ich daher zugleich auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25.6.1938 (RGBIIS.691) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25.5.1942 (RGBI I S. 347) folgendes:

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für polnische landw. und gewerbliche (nichtlandwirtschaftliche) Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beurlaubung von Arbeitskräften aus dem Reichsgau Wartheland kommt nur dann in Betracht, wenn feststeht, daß im Abgabegebiet nahe Angehörige des Urlaubers (Ehegatten, Eltern oder Kinder) ansässig sind und der Urlaub zu ihrem Besuch in Anspruch genommen wird. Polen aus Gebieten des Reichsgaues Wartheland, aus denen die Angehörigen polnischen Volkstums ausgesiedelt worden sind, können dorthin nicht beurlaubt werden.

II.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung des Urlaubs

Die Gewährung des Urlaubs bedarf der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

- a) der Pole sich in seiner Arbeitsleistung vollbewährt und gut geführt hat und mit seiner ordnungsmäßigen Rückkehr zum Arbeitsplatz nach Beendigung des Urlaubs zu rechnen ist,
- b) der Pole nicht bereits in den letzten 12 Monaten vor der Urlaubserteilung in der Heimat gewesen ist.

III.

Urlaubsdauer und Urlaubsentgelt

Die Dauer der Beurlaubung auf Grund dieses Erlasses beträgt 3 Wochen einschließlich der Reisetage.

Soweit ohne Anwendung der Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen poln. Volkstums vom 31. 3. 1941 ein Urlaubsanspruch bestehen würde, ist die Urlaubsvergütung im Rahmen dieses Urlaubsanspruchs und unter Berücksichtigung des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der poln. Beschäftigten vom 5. 10. 1941 zu zahlen unter Anrechnung der gewährten Freizeit auf die Urlaubsdauer. Für die übrige Zeit der Beurlaubung wird nur Freizeit gewährt. Besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub (z. B. in der Landwirtschaft), wird lediglich unbezahlte Freizeit gewährt.

IV.

Einbehaltung von Lohnteilen

Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Lohn (einschl. Urlaubsvergütung) 2 Wochenlöhne, bei landw. Arbeitskräften einen Monatslohn einzubehalten. Der einbehaltene Lohn ist bei ordnungsgemäßer Rückkehr des Polen auszuzahlen. Kehrt der Pole nicht pünktlich an seinen Arbeitsplatz zurück, so wird er wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraft; der einbehaltene Lohnteil ist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitsamt) abzuführen.

